

Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus



Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar.

Mit dem „*Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus*“ hat das Bundesministeriums der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 13. März 2020 weiterführende monetäre Hilfen vorgesehen. So werden bestehende Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und der Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten erleichtert. Darüber hinaus wurde, rückwirkend zum 1. März 2020, mit dem "*Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld*" ein leichter Zugang zum Kurzarbeitergeld geschaffen.

Eine Übersicht möglicher **operativer Sofortmaßnahmen** bei finanziellen Problemen im Unternehmen stellt sich wie folgt dar (Quelle IHK Darmstadt):

Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds

Um betroffenen Unternehmen Liquiditätshilfen zu gewähren und somit eine Stabilisierung der Konjunktur zu erreichen, sollen die Zugangsvoraussetzung für das Kurzarbeitergeld erleichtert werden. Das Gesetz zur krisenbedingten Verbesserung beim Kurzarbeitergeld umfasst folgende Änderung:

- **Antrag** auf Kurzarbeitergeld möglich, **wenn mindestens ein Drittel** der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer(innen) von einem **Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 %** ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.
- **Antrag** auf Kurzarbeitergeld bei teilweise oder vollständigem **Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**.
- Ausweitung der **Kurzarbeitsregelung auch für Leiharbeitnehmer**
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Gemäß §§ 104 SGB III kann Kurzarbeitergeld für eine Dauer von bis zu **12 Monaten bewilligt** werden.
- Das Kurzarbeitergeld entspricht gemäß § 105 SGB III für Angestellte, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden (z.B. Eltern), 67 % der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, für die übrigen Angestellten 60% der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum. Die Nettoentgeltdifferenz entspricht der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt

Am 22.04.2020 beschlossene Erhöhungen:

- Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.



Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus



- Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.
- Diese Erhöhungen gelten maximal bis 31. Dezember 2020.

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Eine Vorlage erhalten Sie anliegend.

Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

- Erleichterung bei der **Gewährung von Steuerstundungen**, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt.
- Erleichterungen für die Voraussetzung bei Anträgen für die **Anpassungen aller Steuervorauszahlungen**
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2020.
- Verzicht auf die Erhebung von Säumniszuschlägen bis zum 31. Dezember 2020
- Erleichterungen im Erlassverfahren von Säumniszuschlägen

Kreditfinanzierung für betroffene Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen aufgestellt. Das Volumen dieser Maßnahmen wird nicht begrenzt sein. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen wird dies unverschuldete Finanznöte lindern.

Bestehende Programme für Liquiditätshilfen werden erheblich ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern. Zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen werden bei der KfW aufgelegt. Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, alle Programme auszustatten. Im Bundeshaushalt stehe ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung.

Der Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank erfolgt in der Regel über Ihre Hausbank.

a) Förderdarlehen des Bundes

- ERP-Gründerkredit Startgeld - Betriebsmittelförderung
Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten in den ersten 5 Jahren nach Gründung. Diese erhalten maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel. Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung der Hausbank.
- ERP-Gründerkredit Universell Betriebsmittel
Zielgruppe sind gewerbliche mittelständische Unternehmen in den ersten 5 Jahren nach Gründung. Diese erhalten bis zu 200 Mio. Euro (vorher 25 Mio. Euro). Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung der Hausbank.



Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus



- KfW-Unternehmerkredit Betriebsmittelfinanzierung
Gewerbliche mittelständische Unternehmen, die mindestens seit fünf Jahren am Markt sind, können eine Betriebsmittelfinanzierung bis zu 200 Mio. Euro (vorher 25 Mio. Euro) erhalten. Bankübliche Sicherheiten sind hierfür erforderlich. Auch hier gilt eine Haftungsfreistellung der Hausbank bis zu 80 Prozent.
- KfW Kredit für Wachstum
Dieser für Innovationen und Digitalisierung eingereichte Kredit wird umgewandelt und ohne Beschränkung auf bestimmte Bereiche zur Verfügung gestellt. Das Programm gilt für größere Unternehmen. Die Umsatzgrenze wird auf 5 Mrd. Euro erhöht (bislang 2 Mrd. Euro) Die Risikoübernahme wird von 50 Prozent auf 70 Prozent erhöht.

b) Förderdarlehen des Landes Hessen

- Kapital für Kleinunternehmen
Nachrangdarlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro, das über die Hausbank für Kleinunternehmen mit höchstens 25 Mitarbeitern zur erleichterten Aufnahme von weiteren Fremdmitteln und Verbesserung der Liquiditätssituation vergeben wird.
- Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen
Dieser Förderkredit richtet sich an KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz. Über die Hausbank können diese Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Bankübliche Sicherheiten sind erforderlich.

Alle Förderdarlehen sind über die Hausbank zu beantragen

c) Bürgschaften

- Klassische Bürgschaft der Bürgschaftsbank Hessen
Wenn Förderbanken oder Hausbanken Sicherheiten verlangen, steht die Bürgschaftsbank Unternehmen zur Seite, damit eine Finanzierung möglich wird. Der Bürgschaftshöchstbetrag wird auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Die Bürgschaftsquote beträgt 80%.
- Express-Bürgschaft der Bürgschaftsbank Hessen
Wenn es einmal schnell gehen muss. Mittels eines standardisierten Verfahrens kann eine Expressbürgschaft durch die Hausbank online beantragt werden. Hier beträgt der Bürgschaftshöchstbetrag 250.000 Euro.
- Landesbürgschaften
Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i.d.R. über 1,25 Mio. Euro. In Kooperation mit der Hausbank kann dadurch sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsgaps abgesichert werden.

Bürgschaften können über die Hausbank aber auch direkt beantragt werden. Weitere Verbesserung bei den Bürgschaften sind derzeit in Vorbereitung.

d) Zusätzliche Sonderprogramme

- Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW aufgelegt. Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet.

Seite 3 von 4



Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus



Gespräche mit der Versicherung

Gibt es eine Betriebsausfallversicherung? Sprechen Sie umgehend mit Ihrem Versicherungsmakler / Ihrem Versicherer, welche Anträge gestellt werden müssen und wie die Versicherung greift.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Antrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Absicherung der Exporte

Nach wie vor übernimmt der Bund Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) für Exporte nach China und andere Coronavirus-Risikogebiete. Auch bestehender Deckungsschutz bleibt uneingeschränkt bestehen. Hermesdeckungen sichern sowohl Schäden in der Phase der Herstellung ab als auch, wenn eine Forderung nach Lieferung ausfällt.

Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Wird aufgrund des Infektionsschutzgesetzes **eine Quarantäne für Selbständige oder Arbeitnehmer** angeordnet und kommt es deswegen zu einem Verdienstaufschlag oder Ausfall von Umsatz bei Selbständigen, kann eine Entschädigung beim Gesundheitsamt beantragt werden. Auf dem Portal der Hessischen Verwaltung finden Sie Informationen rund um die Entschädigung (Verfahrensablauf, benötigte Unterlagen, Fristen, Voraussetzungen usw.).

Folgende Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit einer Kreditprüfung sollten elektronisch vorhanden sein:

- Information über den aktuellen Geschäftsverlauf und Skizzierung/Kalkulation der benötigten Liquiditätshilfen
- Bestätigung über die ergriffenen operativen Maßnahmen (z.B. Kurzarbeitergeld etc.)
- ein aktueller Jahresabschluss
- BWA und SUSA 12/2019 und letzte verfügbare BWA
- private Bonitätsunterlagen des Gesellschafters/Geschäftsführers (ESt-Bescheid und -erklärung, private Selbstauskunft, evtl. Gehaltsnachweise) mit Blick auf notwendige Bürgschaft für Ihr Unternehmen

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns bei allen Fragen zum Maßnahmenpaket und dessen Auswirkungen an. Wir handeln mit Ihnen in Abstimmung schnell und effizient.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

